

Notizen des Redaktors

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Notizen des Redaktors

In der tschechischen Zeitung «Bojovnik» enthüllt Gesundheitsminister Pater (!) Josef Plojhar die Umstände, unter denen der Führer der Kommunistischen Partei Deutschlands, *Ernst Thaelmann*, umgebracht worden sein soll. Ein Insasse des Konzentrationslagers Buchenwalde soll ausgesagt haben, dass Ernst Thaelmann am 17. August 1944, kurz vor Mitternacht, nur von zwei SS-Offizieren begleitet, auf der Schwelle des Lager-Krematoriums durch drei oder vier Schüsse ermordet worden sei. Der betreffende Insasse bezeichnet sich als den *einzigsten* Augenzeugen der Untat. — Die Nachricht ruft erneut die ruchlosen Untaten der Nazi-Banden und SS-Bestien in Erinnerung. Wie weit ihr Glauben geschenkt werden kann, ist allerdings schwer zu beurteilen. Muss es nicht auffallen, dass der Augenzeuge erst im November 1948 von der Mordtat berichtet, mehr als drei Jahre nach Kriegsende und nach der Befreiung der Konzentrationslagerinsassen? Im Lager Buchenwalde wurden so viele prominente Sozialisten und Kommunisten gefangen gehalten, dass es fast unverständlich ist, warum sich der Zeuge nicht wenigstens einem von ihnen anvertraut hätte. Man hat aber auch nie davon gehört, dass er seine Wahrnehmung den Militärbehörden zur Kenntnis gebracht hätte, die das Lager nach der Befreiung räumten und die Insassen vor der Entlassung einvernahmen. — Aber noch etwas anderes ruft die Nachricht in Erinnerung. Jeder erinnert sich, wie nach der Machtergreifung durch die Nazis jahrelang auf den Titelseiten aller kommunistischen Zeitungen, an Fabrikmauern, auf dem Asphalt von Strassen und Trottoirs, auch in der Schweiz, das Schlagwort erschien: «Gebt Thaelmann frei!» Dann aber kam die Zeit des Molotow-Ribbentrop-Paktes. Und mit einem Schlage wagten unsere Kommunisten kein Wort mehr gegen Nazi-Deutschland. Das ging so weit, dass sogar *Maiaufrufe* ohne ein Wort gegen Nazismus und Faschismus erschienen. Es war die Zeit des «imperialistisch-kapitalistischen» Krieges gegen die sozialistische Welt, zu der plötzlich auch das nationalsozialistische Deutschland gehörte. Mit einem Schlage verstummten aber auch die Forderungen auf die Befreiung Ernst Thaelmanns. Wenn man damals unseren Kommunisten die indiskrete Frage nach dessen Schicksal stellte, so wurde behauptet, er sei anlässlich des Paktabchlusses zwischen Nazi-Deutschland und der Sowjetunion befreit und an die letztere ausgeliefert worden. Welches ist nun die Zweckklüge, diejenige von 1939/40 oder diejenige des «einzigsten Augenzeugen» von 1948? Unsere Kommunisten lassen sich verständlicherweise nicht gerne an die Zeit des Stalin-Hitler-Paktes erinnern, und unsere heutigen Fragen werden ihnen ebenso unbequem sein. Wir aber haben kein so kurzes Gedächtnis und fallen deshalb auch nicht ohne weiteres auf die Enthüllungen eines kommunistelnden katholischen Priesters hinein.

Gesetz und Recht

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Saldoquittung

Mit Klage vom 12. März 1948 verlangte V. als ehemaliger Angestellter des Metzgermeisterversins Basel von diesem Fr. 377.30 ausstehenden Lohn sowie 5 % Zins seit 14. Februar 1948

und Fr. 2.70 Betreibungskosten. Der Beklagte anerkannte die Lohnforderung nach Bestand und Höhe, nicht jedoch das Begehren auf Zins und Betreibungskosten, da der Kläger die Ausstellung einer Saldoquittung verweigert habe. Mit Urteil vom 22. März 1948 hat das Gewerbliche Schieds-